

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	493/2020-1
Stand	02.11.2020

Betreff Bildung des Integrationsausschusses sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. hebt seinen Beschluss vom 12.03.2020 zur Vorlage 128/2020-5 unter Nr. 4 dahingehend auf, dass sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger in den Integrationsausschuss bestellt werden können.
2. beschließt, die dem Integrationsausschuss obliegenden Aufgaben (§ 13 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates fest auf insgesamt 11 , wovon
 - 3 stimmberechtigte Ratsmitglieder
 - 2 stimmberechtigte sachkundige Bürger/innen vom Rat zu bestellen und
 - 6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählen sind.

Die Ratsmitglieder

3. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags folgende stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/in/nen in den Integrationsausschuss :

als Mitglieder:**als persönliche/n Stellvertreter/in:**

- 3.1 von der CDU-Fraktion (2 Mitglieder)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

das Ratsmitglied

Christian Mandt

Bernd Marx

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

Daniel Wagner-Gedanitz

3.2	<u>von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</u> <u>(1 Mitglied)</u> <u>die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u>	<u>das Ratsmitglied</u>
	Maria Koch	Dr. Arnd Kuhn
3.3	<u>von der SPD-Fraktion inkl. RM Lehmann</u> (1 Mitglied) <u>die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u>	<u>das Ratsmitglied</u>
	Dr. Peter Tourné	Rainer Züge
3.4	<u>von der UWG/Forum – Fraktion</u> (1 Mitglied) <u>die sachkundige/n Bürger/in</u>	<u>das Ratsmitglied</u>
	Gottfried Dux	Hans Gerd Feldenkirchen

Sachverhalt

Nach § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann in der Stadt Bornheim ohne rechtliche Verpflichtung ein Integrationsrat oder Integrationsausschuss gebildet werden.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 beschlossen einen Integrationsausschuss gem. § 27 Abs. 12 GO NRW zu bilden. Der Rat hebt seinen Beschluss dahingehend auf, dass sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger in den Integrationsausschuss bestellt werden können.

Der Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind auf dessen Antrag dem Rat oder einem zuständigen Ausschuss vorzulegen (§ 27 Abs. 8 GO NRW).

Zu Fragen, die ihm vom Rat, einem zuständigen Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, soll der Integrationsausschuss Stellung nehmen (§ 27 Abs. 9 GO NRW).

Der Integrationsausschuss wird gebildet, in dem Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellte Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Abs. 3 GO NRW bestellten sachkundigen Bürger hinzutreten.

Für den Integrationsausschuss bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder (§ 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW).

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter/innen (§ 27 Abs. 7 Satz 2 GO NRW).

Die Zahl der nach Abs. 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Abs. 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder und der nach § 58 Abs. 3 zu bestellenden sachkundigen Bürger übersteigen (§ 27 Abs. 1 Satz 5).

In der letzten Wahlperiode gab es einen Integrationsrat, der aus 11 Mitgliedern bestand. Davon 5 Ratsmitglieder sowie 6 gewählte Mitglieder.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der

Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.
Dies gilt beim Integrationsrat für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.
Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle in den Integrationsrat zu bestellenden Ratsmitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.